VERORDNUNG (EWG) Nr. 2515/74 DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1974

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/73 über die Liste der repräsentativen Märkte für ausgewachsene Rinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 320/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für Kälber und für ausgewachsene Rinder (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 646/74 (4), wird die Liste der repräsentativen Märkte eines jeden Mitgliedstaats für die verschiedenen Qualitäten von Kälbern, ausgewachsenen Rindern oder für das Fleisch von diesen Tieren festgelegt.

Nach Schließung des Marktes von Rotterdam wurden die Tätigkeiten dieses Marktes nach dem Markt von Leiden verlegt. Um eine bessere Feststellung der Preise für ausgewachsene Rinder in den Niederlanden treffen zu können, ist es daher angebracht, den Markt von Leiden in die Liste der repräsentativen Märkte dieses Landes aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den in der Verordnung (EWG) Nr. 320/73 im Anhang II unter H 1 aufgeführten repräsentativen Märkten für ausgewachsene Rinder ist der Markt „Leiden" hinzuzufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist für die Berechnung der ab 7. Oktober 1974 gültigen Abschöpfungen zum ersten Mal anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1973, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1974, S. 20.